



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 15

Jahrgang 2017

4. Dezember 2017

INHALT

Tag		Seite
23.05.2017	Einrichtung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle - der Technischen Universität Clausthal (1.21.95)	260
07.11.2017	Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle (1.21.96)	261
15.11.2017	Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeitszeitkonten (3.00.07.07)	267
23.10.2017	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für Masterstudiengang Petroleum Engineering (6.10.54.1)	271
16.01.2017	Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Masterstudiengang Rohstoff-Geowissenschaften (6.10.77.1)	273
23.10.2017	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelorstudiengang Energietechnologien (6.10.78.1)	275
23.10.2017	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Masterstudiengang Energiesystemtechnik (6.10.79.1)	277

23.10.2017	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik (6.10.89.1)	279
23.10.2017	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Masterstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik (6.10.90.1)	281

**1.21.95 Einrichtung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator
Celle - der Technischen Universität Clausthal
Vom 23. Mai 2017**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 gem. § 18 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal die Bildung eines weiteren Forschungsverbunds zum 01. Januar 2018 beschlossen. Die Bezeichnung des Forschungsverbunds lautet „Deutsches Zentrum für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle“.

1.21.96 Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle
Vom 7. November 2017

Präambel

Die Vision des Drilling Simulators Celle ist die Unterstützung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung, vorrangig durch die Reduzierung der Kosten für Tiefbohrungen auf Erdöl, Erdgas und Geothermie und untertägige Speicher sowie eine Verbesserung von Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Bohrprozesses. Dies soll erreicht werden durch die Schaffung einer flexiblen und offenen Software-Hardware-Plattform zur realistischen Simulation des Bohrprozesses. Der Drilling Simulator Celle stellt eine exklusive wissenschaftliche Plattform zur fachübergreifenden Forschung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Clausthal sowie weiterer Forschungspartner in Niedersachsen und darüber hinaus dar.

§ 1
Definition

Das Deutsche Zentrum für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle - ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund (Forschungszentrum) der Technischen Universität Clausthal gemäß § 18 der Grundordnung.

§ 2
Aufgaben

Das Forschungszentrum hat folgende Aufgaben:

- Ausstattung des Software-Simulators mit offenen Schnittstellen (API) zur fortlaufenden Anbindung neu entwickelter Algorithmen-Module sowie von Hardware-Modulen, der mit fortschrittlichen Visualisierungs-Einrichtungen ausgestattet ist
- Echtzeit-Simulation des komplexen Tiefbohrprozesses auf virtueller Basis unter Einbeziehung realer Messwerte von ausgeschnittenen Systemkomponenten (= Teilen des Bohrstrangs) im Hardware-Simulator
- Unterstützung der universitären Lehre im Forschungsgebiet
- Anwendungsnahe Forschung und Entwicklung mit begleitendem Technologie- und Wissenstransfer

Wesentliches Ziel des Drilling Simulators Celle ist die Erforschung hochinnovativer Ansätze zur Erschließung des geologischen Untergrundes und ihre Integration zu einem „Werkzeug“, das Planung und Ausführung von Tiefbohrungen unterstützt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Forschungszentrums sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Präsidium der TU Clausthal die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder sollen in den in § 2 genannten Themenfeldern ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein.
- (2) Beabsichtigt der Vorstand, einem Aufnahmeantrag nicht zu entsprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Forschungszentrum können als Mitglieder angehören
 - a) mit Stimmrecht:
 1. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,
 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
der Technischen Universität Clausthal,
 - b) mit beratender Stimme:
 1. Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen,
 2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren,
 3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. Lehrbeauftragte und
 5. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,wenn die unter a) und b) Genannten selbständig Forschungsprojekte auf dem Arbeitsgebiet des Forschungszentrums durchführen oder in vergleichbarer Weise auf dem Arbeitsgebiet des Forschungszentrums ausgewiesen sind.
- (4) Die Gründungsmitglieder des Forschungszentrums ergeben sich aus der Anlage.
- (5) Der Austritt aus dem Forschungszentrum erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

- (6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 a) endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal. Eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme kann von Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren dann erneut beantragt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Forschungszentrums sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Forschungszentrums obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren. Hierbei sollen drei Professorinnen oder Professoren Mitglied der Technischen Universität Clausthal sein. Die anderen zwei Vorstandsmitglieder können einer anderer Hochschule, außeruniversitären Forschungseinrichtung und/ oder Bundesinstitution angehören, die sich jeweils mit der Erschließung des geologischen Untergrundes Raumes befassen. Sie werden aus der Mitte der dem Forschungszentrum angehörigen Professorinnen und Professoren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung. Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt das Forschungszentrum nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben in dem Forschungszentrum ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte und über den Einsatz des Budgets. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium der TU Clausthal zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der MTV Gruppe je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter teil. Sie werden auf Veranlassung des Vorstandes von der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Forschungszentrums bilden die Mitgliederversammlung. Unter der Leitung der oder des Vorstandsvorsitzenden kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zentrale Forschungsthemen.
- (4) Zu Beschlüssen in Forschungsangelegenheiten ist die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrermitglieder erforderlich.

§ 7

Beirat

- (1) Der Forschungsverbund bildet einen Beirat. Der Beirat besteht aus 10 Personen, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal,
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des gebo-Forschungsverbundes (TU Braunschweig, TU Clausthal, Universität Göttingen, LU Hannover, Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe)
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
 - sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V., dem Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., Akademie für Geowissenschaften und Geotechnologien e.V., GeoEnergy Celle e.V.
 - sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Arbeiten umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichtet werden.

- (2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät das Forschungszentrum und wird insbesondere bei grundlegenden Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Forschungszentrums betreffen, beteiligt.

§ 8 Geschäftsstelle

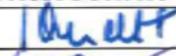
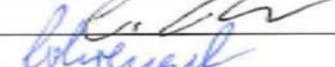
- (1) Die Geschäftsstelle des Forschungszentrums Drilling Simulator Celle hat ihren Sitz am Standort der Technischen Universität Clausthal in Celle. Sie unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte der Einrichtung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer geleitet, die oder der nach Maßgabe der Rahmenvorgaben des Vorstandes und der oder dem Vorstandsvorsitzenden die administrativen Aufgaben des Forschungszentrums wahrnimmt. Insbesondere obliegt ihr oder ihm das finanzielle Controlling der Einrichtung, die Mitwirkung bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Außendarstellung der Einrichtung. Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates teil. Sie oder er führt die Protokolle.
- (3) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal in Kraft.
- (2) Bis zur Wahl des Vorstandes liegt die Leitung des Forschungsverbundes bei der mit der Verwaltung der Professur für Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung am Institut für Erdöl- und Erdgastechnik beauftragten Person. Diese beruft die Mitglieder des Forschungsverbundes zur ersten Mitgliederversammlung ein.
- (3) Solange die Professur für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung noch nicht besetzt ist, übernimmt die Verwalterin oder der Verwalter die Aufgabe der oder des Vorstandsvorsitzenden.

ANLAGE

Gründungsmitglieder

Lfd. Nr.	Gründungsmitglied	Unterschrift
1	Prof. Dr.-Ing. Oppelt	
2	Prof. Dr. Ganzer	
3	Prof. Dr.-Ing. Brenner	
4	Prof. Dr.-Ing. Beck	
5	Prof. Dr.-Ing. Bohn	
6	Prof. Dr.-Ing. Wesling	
7	Prof. Dr.-Ing. Rembe	
8	Prof. Dr.-Ing. Lohrengel	

**3.00.07.07 Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeits-
zeitkonten
Vom 15. November 2017**

Dienstvereinbarung zwischen der TU Clausthal
 – vertreten durch den Präsidenten –
 und dem Personalrat der TU Clausthal
 – vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrats –
Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeitszeitkonten

Vorbemerkung

Arbeitszeitkonten sind wichtige Hilfsmittel, um die Arbeitszeit flexibler zu gestalten. Daher wird zwischen der Technischen Universität Clausthal und dem Personalrat an der Technischen Universität Clausthal gemäß §10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 folgende *Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeitszeitkonten* abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des Dezernats 4, die an einer Rufbereitschaft teilnehmen, und für die Beschäftigten des Clausthaler Umwelttechnik Forschungszentrums (CUTECH), die in einem Schichtsystem arbeiten.

§ 2 Durchschnittszeitraum

Der Zeitraum nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-L beträgt ein Jahr und läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September. Das Arbeitszeitkonto muss in einem Zeitraum von zwölf Monaten mindestens einmal die ‚Nulllinie‘ durchlaufen, spätestens am 30. September jeden Jahres.

§ 3 Inhalt des Arbeitszeitkontos

- (1) Auf das Arbeitszeitkonto können folgende Zeiten gebucht werden:
1. Zeiten, die nach Ablauf des in § 2 genannten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben;
 2. nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 TV-L);
 3. nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit von Teilzeitkräften (§ 8 Abs. 4 TV-L);
 4. in Zeit umgewandelte (faktorierte) Zeitzuschläge (§ 8 Abs. 1 Satz 4 TV-L);
 5. in Zeit umgewandelte (faktorierte) Entgelte für Rufbereitschaftsdienste (§ 8 Abs. 5 Satz 7 TV-L).
- (2) Eine Buchung von in Zeit umgewandelten Entgeltbestandteilen auf das Arbeitszeitkonto führt dazu, dass sie bei der Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TV-L nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Wahlrecht der Beschäftigten

Jeder Beschäftigte, für den ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, entscheidet für das jeweils folgende Kalenderjahr, welche der in § 3 genannten Zeiten auf sein Arbeitszeitkonto gebucht werden. Die Entscheidung muss dem Arbeitgeber spätestens bis zum 31. Juli des vorangegangenen Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Zeitguthaben

- (1) Das Zeitguthaben des Beschäftigten auf seinem Arbeitszeitkonto darf höchstens 60 Stunden betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 TzBfG) vermindert sich das höchstzulässige Zeitguthaben entsprechend dem Anteil der Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
- (2) Der Beschäftigte hat beim Abbau von Zeitguthaben folgende Voraussetzungen zu beachten:
 1. Dem Abbau von Zeitguthaben dürfen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
 2. Freizeitausgleich zum Abbau von Zeitguthaben kann bis zu 8 Stunden in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten genommen werden. Mehr als 8 Stunden müssen schriftlich beim Dezernenten beantragt werden. Hierfür gelten folgende Fristen:
 1. Beim Abbau von bis zu 20 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens eine Woche vorher zu beantragen.
 2. Beim Abbau von mehr als 20 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
 3. Beim Abbau von mehr als 40 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens einen Monat vorher zu beantragen.
- (3) Der Abbau von Zeitguthaben an sog. Brückentagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt) kann vom Arbeitgeber (u.a. Dezernenten) angeordnet werden. Ein Antrag des Beschäftigten nach Satz 1 kann nur abgelehnt werden, wenn dem Freizeitausgleich dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Sofern der Arbeitgeber (u.a. Dezernent) einen nach Absatz 2 bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft, wird der Beschäftigte beim nächsten Antrag bevorzugt berücksichtigt. Ein Widerruf des Freizeitausgleichs ist kurzfristig, wenn er weniger als drei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Freizeitausgleichs erfolgt.
- (5) Wird das Zeitguthaben nach Abs. 1 überschritten, ist das überzählige Stundenguthaben auszuführen.
- (6) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitszeitkonto vorrangig durch Zeitausgleich abzubauen.

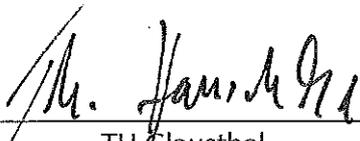
§ 6 Zeitschuld

1. Die Zeitschuld des Beschäftigten auf seinem Arbeitszeitkonto darf höchstens 30 Stunden betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 TzBfG) vermindert sich die höchstzulässige Zeitschuld entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
2. Beträgt die Zeitschuld am Ende eines Kalendermonats mehr als 20 Stunden, ist diese innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten auf weniger als 10 Minusstunden abzubauen. Beträgt die Zeitschuld am Ende eines Kalendermonats mehr als 10 Stunden, ist diese innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten auf weniger als 5 Minusstunden abzubauen.
3. Das Personaldezernat ist berechtigt, eine im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitschuld mit Entgeltansprüchen des Beschäftigten zu verrechnen. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, ist der Beschäftigte verpflichtet, die Zeitschuld durch Rückzahlung des entsprechenden Entgeltes auszugleichen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2019.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.11.2017



TU Clausthal
(Der Präsident)



Personalrat
(Vorsitzender)

**6.10.54.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Masterstudiengang Petroleum Engineering
Vom 23. Oktober 2017**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

**Studiengang
„Petroleum Engineering“
(Master of Science)**
der

Technischen Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 01. Juli 2016 und ist zeitlich befristet bis 30. September 2022.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

Die Akkreditierung umfasst folgende Studienrichtungen:

- Deep Geothermal Systems
- Drilling und Production
- Reservoir Management

23. Oktober 2017

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

**6.10.77.1 Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Masterstudiengang Rohstoff-Geowissenschaften
Vom 16. Januar 2017**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Rohstoff-Geowissenschaften“
(Master of Science)
der

Technischen Universität Clausthal

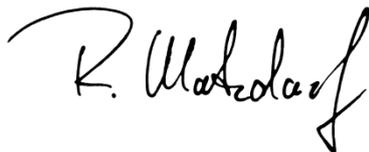
Die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates ist gültig vom 30. September 2015 und ist zeitlich befristet bis 19. Januar 2018.

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

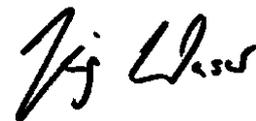
16. Januar 2017



Prof. Dr. Hans-Joachim Bargstädt
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge



Prof. Dr. René Matzdorf



Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

**6.10.78.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den
Bachelorstudiengang Energietechnologien
Vom 23. Oktober 2017**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

**Studiengang
„Energietechnologien“
(Bachelor of Science)**
der

Technischen Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 30. September 2016 und ist zeitlich befristet bis 30. September 2022.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

23. Oktober 2017

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

**6.10.79.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN)
für den
Masterstudiengang Energiesystemtechnik
Vom 23. Oktober 2017**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Energiesystemtechnik“
(Master of Science)
der

Technischen Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 30. September 2016 und ist zeitlich befristet bis 30. September 2022.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

23. Oktober 2017

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

**6.10.89.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN)
für den
Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik
Vom 23. Oktober 2017**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Wirtschafts-/Technomathematik“
(Bachelor of Science)
der

Technischen Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 29. September 2017 und ist zeitlich befristet bis 26. Oktober 2018.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

Die Akkreditierung umfasst folgende Studienrichtungen:

- Technomathematik
- Wirtschaftsmathematik

23. Oktober 2017

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

**6.10.90.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den
Masterstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik
Vom 23. Oktober 2017**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Wirtschafts-/Technomathematik“
(Master of Science)
der

Technischen Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 29. September 2017 und ist zeitlich befristet bis 26. Oktober 2018.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in Vollzeit studiert werden.

Die Akkreditierung umfasst folgende Studienrichtungen:

- Technomathematik
- Wirtschaftsmathematik

23. Oktober 2017

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer